

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 393/88 - 3.4.1

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 81 110 586.5

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 056 472

Bezeichnung der Erfindung: Elektronische Dünnschichtschaltung

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : H 01 L 27/01

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 8. Mai 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Robert Bosch GmbH

Einsprechender / Opponent / Opposant : 01 Standard Elektrik Lorenz AG
02 Siemens AG

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 108, Regel 65 (1)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Fehlende Beschwerdebegründung"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.1
vom 8. Mai 1989

Beschwerdeführer:
(Patentinhaber)

Robert Bosch GmbH
Postfach 50
D - 7000 Stuttgart 1

Vertreter:

Beschwerdegegner:
(Einsprechender 01)

Standard Elektrik Lorenz AG
Kurze Straße 8
D - 7000 Stuttgart 30

Vertreter:

Graf, Georg Hugo, Dipl.-Ing.
c/o Standard Elektrik Lorenz AG
Patent- und Lizenzwesen
Postfach 300 929
Kurze Straße 8
D - 7000 Stuttgart 30

Beschwerdegegner:
(Einsprechender 02)

Siemens Aktiengesellschaft,
Berlin und München
Postfach 22 02 61
D-8000 München 22

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 22. Juni 1988, mit der das europäische Patent Nr. 0 056 472 aufgrund des Artikels 102(1) widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Lederer
Mitglieder: H. Reich
C. Payraudeau

Sachverhalt und Anträge

- I. Durch Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 22. Juni 1988 ist das europäische Patent Nr. 0 056 472 widerrufen worden.

Die Entscheidung wurde am Tage ihres Erlasses durch Einschreiben mit Rückschein an die Beteiligten abgesandt.

Gegen diese Entscheidung hat die Patentinhaberin am 19. August 1988 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde erhoben.

Das Beschwerdeschreiben enthält keinerlei Ausführungen, die als Beschwerdebegründung gewertet werden könnten.

- II. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Patentinhaberin keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 EPÜ eingereicht.
- III. Mit Schreiben vom 7. Februar 1989 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Patentinhaberin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam gemacht.
- IV. Die Patentinhaberin hat weder das Schreiben der Geschäftsstelle beantwortet, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, muß die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 78 (3) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



F. Klein

Der Vorsitzende:



K. Lederer

Re

Sp

01681